

SATZUNG - Entwurf Neufassung v. 11/2002-

Stadt Kenzingen
Landkreis Emmendingen

Satzung

**über örtliche Bauvorschriften zum Schutz der Altstadt von
Kenzingen (Gestaltungssatzung Altstadt Kenzingen)**

Präambel und Begründung

Die Bewahrung des historischen Stadtbildes der Altstadt von Kenzingen ist ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen von hohem Rang im Interesse der Allgemeinheit, weshalb ein Teilbereich der Kenzinger Altstadt als Gesamtanlage im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) unter Denkmalschutz gestellt wurde.

Das in Jahrhunderten gewachsene Altstadtgefüge (Anlage 3 - Denkmalschutz in Kenzingen) verlangt bei seiner zeitgemäßen Fortentwicklung Rücksicht auf den historischen Baubestand, auf heimische Gestaltungsmerkmale und überkommene Gestaltungsregeln, die das eigenständige Wesen und die Atmosphäre, dieser Stadt geprägt haben und auch künftig prägen sollen. Dabei sollen zeitgemäße Erfordernisse in notwendigem Umfang angemessen berücksichtigt werden.

Die aus den historischen Grundstücksgrößen entstandenen Formate sind durch entsprechende Stellung, Breite und Höhe der Baukörper im äußeren Erscheinungsbild wieder zu zeigen.

Die durch Knicke, Vor- und Rücksprünge der Hausfronten bewirkte Lebendigkeit und Gliederung der einzelnen Straßen und Platzräume, sowie die durch unterschiedliche Traufhöhen und Dachformen bewirkte Lebendigkeit ist zu erhalten.

**SATZUNG -Entwurf Neufassung v. 11/2002-
VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG, 22.01.2003**

Stadt Kenzingen
Landkreis Emmendingen

■ Text hinzugefügt
■ Text entfällt
■ Hinweis / Anmerkung

Satzung

**über örtliche Bauvorschriften zum Schutz der Altstadt von
Kenzingen (Gestaltungssatzung Altstadt Kenzingen)**

Präambel und Begründung

Die Bewahrung des historischen Stadtbildes der Altstadt von Kenzingen ist ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen von hohem Rang im Interesse der Allgemeinheit, weshalb ein Teilbereich der Kenzinger Altstadt als Gesamtanlage im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) unter Denkmalschutz gestellt wurde.

Das in Jahrhunderten gewachsene Altstadtgefüge (Anlage 3 - Denkmalschutz in Kenzingen) verlangt bei seiner zeitgemäßen Fortentwicklung Rücksicht auf den historischen Baubestand, auf heimische Gestaltungsmerkmale und überkommene Gestaltungsregeln, die das eigenständige Wesen und die Atmosphäre, dieser Stadt geprägt haben und auch künftig prägen sollen. Dabei sollen zeitgemäße Erfordernisse in notwendigem Umfang angemessen berücksichtigt werden.

Die aus den historischen Grundstücksgrößen entstandenen Formate sind durch entsprechende Stellung, Breite und Höhe der Baukörper im äußeren Erscheinungsbild wieder zu zeigen.

Die durch Knicke, Vor- und Rücksprünge der Hausfronten, sowie durch unterschiedliche Traufhöhen und Dachformen bewirkte Lebendigkeit und Gliederung der einzelnen Straßen und Platzräume, **bewirkte Lebendigkeit**, ist zu erhalten. (Satz umgestellt)

Aufgrund des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg, in der rechtsgültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Kenzingen am _____ folgende Gestaltungssatzung zum Schutze der Altstadt von Kenzingen, die von besonderer geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung ist, beschlossen:

§ 1

Räumlicher Gestaltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt, gemäß § 74 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg für den historischen Ortskern der Stadt Kenzingen, entsprechend der Abgrenzung in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan.
- (2) Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen haben bei voneinander abweichenden Vorschriften die Festsetzungen in den Bebauungsplänen Vorrang.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle genehmigungspflichtigen und verfahrensfreie baulichen Anlagen sowie auch beim Kenntnisgabeverfahren.
Diese Satzung gilt auch für alle anderen Anlagen und Einrichtungen, sofern sie im öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind.
- (2) Es gilt § 2 LBO, Abs. 12 soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes und insbesondere die geltenden Regelungen der Satzung über die Gesamtanlage Kenzingen, gemäß § 19 des Denkmalschutzgesetzes .

Aufgrund des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg, in der rechtsgültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Kenzingen am _____ folgende Gestaltungssatzung zum Schutze der Altstadt von Kenzingen, die von besonderer geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung ist, beschlossen:

§ 1

Räumlicher Gestaltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt, gemäß § 74 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg für den historischen Ortskern der Stadt Kenzingen, entsprechend der Abgrenzung in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan.
- (2) Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen haben bei voneinander abweichenden Vorschriften die Festsetzungen in den Bebauungsplänen Vorrang.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle genehmigungspflichtigen, **kenntnisgabepflichtigen** und verfahrensfreien baulichen Anlagen, sowie **auch beim Kenntnisgabeverfahren**.
Diese Satzung gilt auch für alle anderen Anlagen und Einrichtungen, sofern sie im **und vom** öffentlichen Verkehrsraum **aus** sichtbar sind.
- (2) Es gilt § 2 LBO, Abs. 12 soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes und insbesondere die geltenden Regelungen der Satzung über die Gesamtanlage Kenzingen, gemäß § 19 des Denkmalschutzgesetzes.

§ 3

Kenntnisgabepflicht

Abweichend von § 50 LBO bedürfen der Kenntnisgabe, gemäß § 51 LBO in Verbindung mit § 74 Abs. 1, Nr. 7 LBO :

- Werbeanlagen
- Dachfenster
- Automaten
- Solaranlagen
- Masten, Antennen, Parabolantennen / Satellitenempfangsanlagen
- Mobilfunkanlagen

§ 4

Allgemeine Anforderungen

- (1) Bauliche Maßnahmen, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäudeteilen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sind so auszuführen, dass sie sich in Material, Farbe und Gestaltung in den Maßstab der historischen Altstadt einfügen.
- (2) Zur Erhaltung des Stadtbildes sollen dessen typischen Eigenarten, z.B.: wechselnde Gebäudebreiten, unterschiedliche Traufhöhen und Dachformen, unregelmäßige Fluchten und Gebäudevorderkanten, im Falle baulicher Veränderungen von Altbauten erkennbar bleiben, und bei Neubauten wieder aufgenommen werden, auf § 6 der Altstadtsatzung wird hingewiesen.

§ 3

Kenntnisgabepflicht

Abweichend von § 50 LBO bedürfen der Kenntnisgabe, gemäß § 51 LBO in Verbindung mit § 74 Abs. 1, Nr. 7 LBO :

- Werbeanlagen
- Dachfenster
- Automaten
- Solaranlagen
- Masten, Antennen, Parabolantennen / Satellitenempfangsanlagen
- Mobilfunkanlagen
- Gebäude u. Gebäudeteile lt. Anhang zu § 50 LBO

§ 4

Allgemeine Anforderungen

- (1) Bauliche Maßnahmen, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäudeteilen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sind so auszuführen, dass sie sich in Material, Farbe und Gestaltung in den Maßstab der historischen Altstadt einfügen.
- (2) Zur Erhaltung des Stadtbildes sollen dessen typischen Eigenarten, (z.B.: *wechselnde Gebäudebreiten, unterschiedliche Traufhöhen und Dachformen, unregelmäßige Fluchten und Gebäudevorderkanten*), im Falle baulicher Veränderungen von Altbauten erkennbar bleiben, und bei Neubauten wieder aufgenommen werden., Auf § 6 der Altstadtsatzung wird hingewiesen.

§ 5

Baukörper

- (1) Jeder Baukörper soll im Ensemble als Einzeleinheit erkennbar sein und sich in seinen **Maßen und Proportionen in die umgebende Bebauung einfügen.**
- (2) **Bei baulichen Veränderungen im Bestand** und nach Abbruch und Wiederaufbau **ist die Höhe der bestehenden, bzw. bisherigen Gebäude maßgebend.** Bei Neubauten sind aus stadtbildprägenden und gestalterischen Gründen nach Vorgabe des Ensembles und / oder des Straßenbildes geringfügige Abweichungen zulässig.
- (3) Die Firstrichtungen müssen sich an den vorwiegend vorhandenen Firstrichtungen der bestehenden Gebäude eines Straßenraumes orientieren. Hiervon abweichende Firstrichtungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die räumliche oder die funktionelle Bedeutung des Standortes dies rechtfertigen.

§ 6

Fassadengestaltung

- (1) Die Fassaden müssen das klar ablesbare Prinzip der herrschenden Horizontal- und Vertikalgliederung erkennen lassen.
- (2) Aufeinanderfolgende Fassaden müssen als Einzeleinheiten erkennbar bleiben.
Unterscheidungsmerkmale sind:
 - Breite der Fassadenabschnitte
 - Gliederung der Straßenfassade
 - Verhältnis von Wandflächen zu Öffnungen
 - Ausbildung von Fenstern und Türen

§ 5

Baukörper

- (1) Jeder Baukörper soll im Ensemble als Einzeleinheit erkennbar sein und sich in seinen Maßen und Proportionen in die umgebende Bebauung einfügen.
- (2) Bei baulichen Veränderungen im Bestand, nach Abbruch und Wiederaufbau **und bei Neubauten, ist die mittlere Höhe der zu beiden Seiten benachbarten Bebauung maßgebend. (siehe hierzu §7 Abs. 1). Aus stadtbildprägenden und gestalterischen Gründen nach Vorgabe des Ensembles und / oder des Straßenbildes können Abweichungen zugelassen oder gefordert werden.**
- (3) Die Firstrichtungen müssen sich an den vorwiegend vorhandenen Firstrichtungen der bestehenden Gebäude eines Straßenraumes orientieren. Hiervon abweichende Firstrichtungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die räumliche oder die funktionelle Bedeutung des Standortes dies **aus städtebaulicher Sicht** rechtfertigen.

§ 6

Fassadengestaltung

- (1) Die Fassaden müssen das klar ablesbare Prinzip der **vor Ort vorherrschenden** Horizontal- und Vertikalgliederung erkennen lassen.
- (2) Aufeinanderfolgende Fassaden müssen als Einzeleinheiten erkennbar bleiben.
Unterscheidungsmerkmale sind:
 - Breite der Fassadenabschnitte
 - Gliederung der Straßenfassade
 - Verhältnis von Wandflächen zu Öffnungen
 - Ausbildung von Fenstern und Türen

- Geschosshöhen
- Brüstungshöhen
- Art und Maß der Plastizität

(3) Die Straßenfassade ist in der ortsüblichen Form mit überwiegenden Wandteilen als Lochfassade mit aufrechtstehenden Fenstern - und Türöffnungen auszubilden. Die Wandöffnungen sind mit Gewänden oder entsprechend wirkenden Putzfaschen zu versehen.

Der Abstand zwischen den Fenstern, bzw. der Fensteröffnungen muß mindestens $\frac{1}{2}$ der Fensterbreite betragen.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn zwei aufeinander folgende Fassaden sich in ihrer Ausgestaltung wesentlich unterscheiden.

(4) Material und Farbgebung der Fassaden

a) Fassadenmaterialien sind in ihrer Struktur und Farbe dem Gesamteindruck des Straßenraumes anzugleichen und sollen die Differenzierung der Gesamtgestaltung unterstützen. Nicht zulässig sind insbesondere Dekorplatten, die ein anderes Materialformat vortäuschen sollen.

b) Die Gebäude sind zu verputzen, grobgemusterte Putze sind nicht zugelassen.

c) Materialien, die glänzen, spiegeln oder reflektieren, sind unzulässig.

d) Jedes Gebäude soll farblich auf seine Umgebung abgestimmt werden. Für Aussenanstriche von Gebäuden und Gebäudeteilen müssen grelle Farbtöne vermieden werden - Farbberatung wird im Bauamt der Stadt Kenzingen gegeben - .

- Geschosshöhen
- Brüstungshöhen
- Art und Maß der Plastizität

3) Die Straßenfassade ist in der ortsüblichen Form mit überwiegenden Wandteilen als Lochfassade mit aufrechtstehenden Fenstern- und Türöffnungen auszubilden. Die Wandöffnungen sind mit Gewänden oder entsprechend wirkenden Putzfaschen zu versehen.

Der Abstand zwischen den Fenstern, bzw. zwischen Fensteröffnungen und Gebäudekante, muß mindestens $\frac{1}{2}$ der Fensterbreite betragen. (Platz für Fensterläden)

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn zwei aufeinander folgende Fassaden sich in ihrer Ausgestaltung wesentlich unterscheiden.

(4) Material und Farbgebung der Fassaden

a) Fassadenmaterialien sind in ihrer Struktur und Farbe dem Gesamteindruck des Straßenraumes anzugleichen und sollen die Differenzierung der Gesamtgestaltung unterstützen. Nicht zulässig sind insbesondere Dekorplattene, die ein anderes Materialformat vortäuschen sollen.

b) Die Gebäude sind zu verputzen; Kombinationen aus Putz und Holzverkleidungen sind zulässig. Grobgemusterte Putze, sowie grobkörnige Putze (ab Korngröße 4), sind nicht zugelassen.

An hist. Gebäuden ist ein feinkörniger, geschlämmter und unebener Putz aufzubringen.

c) Materialien, die glänzen, spiegeln oder reflektieren, sind unzulässig.

d) Jedes Gebäude soll farblich auf seine Umgebung abgestimmt werden. Für Aussenanstriche von Gebäuden und Gebäudeteilen müssen sind grelle Farbtöne vermieden werden nicht zulässig. Farbberatung wird im Bauamt der Stadt Kenzingen anhand einer vorliegenden Farbleitskala gegeben.

e) Innerhalb einer Fassade muß ein Farbton als Grundfarbe deutlich dominieren, Fassadenteile, die der Gliederung oder Plastizität dienen, können farblich abgesetzt werden.

§ 7

Dach

(1) Allgemeine Anforderungen an die Dachlandschaft

a) Bei baulichen Maßnahmen ist die Dachlandschaft in ihrer Einheitlichkeit, Lebendigkeit und Geschlossenheit im Bezug auf Dachformen, maßstäbliche Gliederung, Material und Farbigkeit zu erhalten. Die Gebäudeeinheit muß auch in der Dachlandschaft ablesbar sein.

Wo in der Umgebung, bezüglich der Dachneigung, der Stellung der Dächer zur Straße, der Dachform und der Dachaufbauten eine Einheitlichkeit besteht, sind diese Formen zu übernehmen.

b) Die Traufhöhen angrenzender Gebäude sollen voneinander abweichen.

Traufüberstände ca. 50cm,

c) Edelstahlkamine sind zu ummauern oder mit nichtglänzenden Materialien zu verkleiden.

e) Innerhalb einer Fassade muß ein Farbton als Grundfarbe deutlich dominieren, Fassadenteile, die der Gliederung oder Plastizität dienen, können farblich abgesetzt werden.

f) Historische Befunde haben bei der Farbgebung Vorrang

§ 7

Dach

(1) Allgemeine Anforderungen an die Dachlandschaft

a) Bei baulichen Maßnahmen ist die Dachlandschaft in ihrer Einheitlichkeit, Lebendigkeit und Geschlossenheit im Bezug auf Dachformen, maßstäbliche Gliederung, Material und Farbigkeit zu erhalten. Die Gebäudeeinheit muß auch in der Dachlandschaft ablesbar sein.

Wo in der Umgebung, bezüglich der Dachneigung, der Stellung der Dächer zur Straße, der Dachform und der Dachaufbauten eine Einheitlichkeit besteht, sind diese Formen zu übernehmen.

b) Die Traufhöhen und Firsthöhen angrenzender Gebäude sollen voneinander abweichen.

Maximale Abweichung jedoch $\pm 0,50\text{m}$, gemessen von einer mittleren Höhe von jeweils mind. drei, zu beiden Seiten hin benachbarten Gebäuden. (Einfügen in den Bestand)

c) Die Traufüberstände sollen ca. 50cm betragen,

d) Die Ortgangüberstände sollen ca. 0,30m,
bei Dachgauben ca. 0,10m betragen.

e) Edelstahlkamine sind zu ummauern oder mit nicht glänzenden Materialien zu verkleiden.
(siehe § 7 Abs. 4)

(2) Dachformen und Dachneigungen

- a) Das Dach muß bei den Hauptgebäuden mit einer Neigung von $> 45^\circ$ und einem durchgehenden First ausgebildet werden. Bei Nebengebäuden $> 30^\circ$.
- b) Der Neubau eines Sattel- oder Walmdaches muß auf beiden Längsseiten gleiche Traufhöhen haben.

(3) Aufbauten und Einschnitte

- a) Dachgauben sind in der ersten Gaubenreihe als Einzelgauben mit einer maximalen senkrechten Höhe von 1,20 m (gemessen von der Sparrenoberkante des Hauptdaches bis zu den Sparren der Dachgaube, Anlage 2) und einer Breite von max. 1,50 m auszubilden.
- b) Zulässig sind:
- Schleppgauben -liegendes Format-
 - Kastengauben
- c) Gaubenabstände - jeweils in der Dachfläche gemessen
- vom First und vom Ortgang, bzw. von der Brandwand zum Nachbargebäude, mindestens 1,25 m
 - von der Traufe, mindestens 0,90 m (ca. 3 Ziegelreihen)
 - zwischen den Einzelgauben, mindestens 1,20 m
 - bei Gebäuden bis 6 Meter Trauflänge, vom Ortgang bzw. von der Brandwand zum Nachbargebäude, mindestens 1,25 m, der Abstand zwischen den Gauben, mindestens 1,00 m.

(2) Dachformen und Dachneigungen

- a) Das Dach muß bei den Hauptgebäuden mit einer Neigung von $\geq 45^\circ$ und einem durchgehenden First ausgebildet werden. Bei Nebengebäuden $\geq 30^\circ$.
- b) Der Neubau eines Sattel- oder Walmdaches muß auf beiden Längsseiten gleiche Traufhöhen haben.

(3) Aufbauten und Einschnitte

- a) Dachgauben sind in der ersten Gaubenreihe als Einzelgauben auszubilden. Sie dürfen an der Gaubenfront keine geschlossenen Wandflächen enthalten. Die Gaubenbacken sind senkrecht auszubilden. Die senkrechte Höhe, gemessen an der Gaubenvorderkante, von Oberkante Dachhaut des Hauptdaches bis zur Oberkante Dachhaut der Dachgaube darf maximal 1,60m betragen. Die Breite darf max. 1,50 m betragen. (siehe Anlage 2) (2. Rettungsweg lt. LBO mind. 0,90 x 0,90 m i.L.)
- b) Zulässig sind:
- Schleppgauben - liegendem Format-???, mind. 25° Dng
 - Kastengauben
 - Satteldachgauben
 - Walmdachgauben
- c) Gaubenabstände - jeweils in der Dachfläche gemessen:
- vom First und vom Ortgang, bzw. von der Brandwand zum Nachbargebäude, mindestens 1,25 m
 - von der Traufe, mindestens 0,90 m (ca. 3 Ziegelreihen)
 - zwischen den Einzelgauben, mindestens 1,20 m
 - bei Gebäuden bis 6 Meter Trauflänge, vom Ortgang bzw. von der Brandwand zum Nachbargebäude, mindestens 1,25 m, der Abstand zwischen den Gauben, mindestens 1,00 m.
 - Die Summe der Gaubenbreiten darf in der ersten Reihe max. 50%, in der zweiten Reihe max. 35% der Trauflänge des Gebäudes betragen.

d) Eine zweite waagerechte Gaubenreihe auf einer Dachfläche ist nur dann zulässig, wenn die flächenhafte Wirkung des Daches erhalten bleibt. Dabei muß sich die obere Gaubenreihe in der Dimensionierung nach Höhe und Breite deutlich den unteren Hauptgauben unterordnen. Zwischen den oberen und unteren Gauben ist ein Abstand von mindestens 0,90 m (ca. 3 Ziegelreihen) einzuhalten.

e) Glasflächen in der Dachfläche als Fenster sind, abgesehen von kleinen Lüftungs- und Lichtluken, nur auf den vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbaren Dachflächen bis 0,8 m² Größe zulässig.

f) Andere Dachaufbauten können zugelassen werden, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einsehbar sind.

g) Dacheinschnitte sind nur auf den vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbaren Dachflächen zulässig.

(4) Material und Farbgebung

Für die Dacheindeckung sind nur nichtglänzende Tonziegel zulässig.

Es müssen aufgerauhte, naturrote Biberschwanzziegel oder Bieberfalzziegel verwendet werden.

d) Eine zweite waagerechte Gaubenreihe auf einer Dachfläche ist nur dann zulässig, wenn die flächenhafte Wirkung des Daches erhalten bleibt. Dabei muß müssen sich die Gauben der oberen Reihe, der Dimensionierung in Anzahl, Höhe und Breite, deutlich den unteren Hauptgauben unterordnen. Zwischen den oberen und unteren Gauben ist ein Abstand von mindestens 0,90 m (ca. 3 Ziegelreihen) einzuhalten.

e) Glasflächen in der Dachfläche als Fenster Dachflächenfenster sind, abgesehen von kleinen Lüftungs- und Ausstiegsluken, nur auf den vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbaren Dachflächen bis 0,8 m² Größe zulässig.

f) Andere Dachaufbauten können zugelassen werden, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einsehbar sind.

g) Dacheinschnitte sind nur auf den vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbaren Dachflächen zulässig.

(4) Material und Farbgebung

a) Für die Dacheindeckung sind nur aufgerauhte naturrote, Biberschwanzziegel oder Bieberfalzziegel zulässig.

Glänzende, engobierte oder anderweitig oberflächenvergütete Tonziegel, sowie Betondachziegel dürfen nicht verwendet werden.

b) Dacheindeckungen von Erkern, flachen Gauben u. Gaubenbacken, sowie kleinteilige Anschlüsse können in Blech ausgeführt werden.

Es sind nur matte Bleche, vorzugsweise Kupfer, zu verwenden. Glänzende Bleche wie Aluminium- od. Edelstahlbleche sind zu beschichten.

d) Edelstahlkamine sind zu ummauern oder mit nicht glänzenden Materialien zu verkleiden.

e) Die Gaubenkonstruktion ist dunkel zu streichen bzw. entsprechend zu bekleiden.

f) Bekleidungen von Gaubenbacken oder anderen senkrechten Flächen über Dach mit Dachziegeln ist nicht zulässig.

§ 8

Fenster, Türen und Tore

Allgemein : Fenster, Türen, Fensterläden und Schaufenster sind vom Material in Holz zu erstellen. Bei Verwendung anderer Materialien sind die Dimensionen von Türen, Holzfenstern und Holzsprossen zu übernehmen.

Metallteile sind pulverbeschichtet einzubauen .

- (1) Fenster
 - a) Vorhandene Fenstereinteilungen (Fensterflügel und Sprossen) sind zu erhalten. Bei Neubauten können Klappläden und Fenstereinteilungen verlangt werden, wenn dies durch das die nähere Umgebung prägende Straßenbild geboten ist.
 - b) Fenster bis 0,60 m lichter Breie können einflügelig und sprossenlos hergestellt werden.
 - c) Fenster über ab 0,61 m lichter Breite sind ein- und mehrflügelig einzubauen. Jeder Flügel ist mit einer eingezinkten Sprosse zu teilen, so daß die Scheiben ein stehendes Rechteck oder ein Quadrat bilden.
 - d) Vorhandene Fenstereinfassungen aus Naturstein oder Holz sowie Fenstereinteilungen (Sprossen) sind zu erhalten.
 - e) Vorhandene Fensterläden sind zu erhalten.
 - f) Gaubenfenster sind dunkel zu streichen.
 - g) An den Fenstern der Straßenfassaden sind Fensterläden anzubringen, wenn dadurch eine gute Gliederung der Fassade erreicht wird und sie sich harmonisch ins Straßenbild einfügen. Neuanfertigungen sind nur in Holz als volle Läden mit Einschubleisten oder als Jalousieläden zulässig
 - h) Aufgesetzte Rolläden sind nicht zulässig.

§ 8

Fenster u. Fensterläden, Türen und Tore

Allgemein : Fenster, Türen, Fensterläden und Schaufenster sind vom Material in aus Holz zu herzustellen. Bei Verwendung anderer Materialien sind die Dimensionen von Türen, Holzfenstern und Holzsprossen zu übernehmen. Bei Schaufenstern sind andere Materialien zulässig.

Metallteile sind zu beschichten. pulverbeschichtet einzubauen .

- (1) Fenster
 - a) Vorhandene Fenstereinteilungen (Fensterflügel und Sprossen) sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Bei Neubauten können Klappläden und besondere Fenstereinteilungen verlangt werden, wenn dies durch das die nähere Umgebung prägende Straßenbild geboten ist.
 - b) Fenster bis 0,60 m lichter Breie können einflügelig und sprossenlos hergestellt werden.
 - b) Fenster sind in angemessener Weise vertikal und horizontal zu unterteilen. Flügelbreiten sind bis max. 0,60m lichter Breite zulässig.
 - c) Fenster über ab 0,61 m lichter Breite sind ein- und mehrflügelig einzubauen. Jeder Flügel ist mit einer eingezinkten Sprosse zu teilen, so daß die Scheiben ein stehendes Rechteck oder ein Quadrat bilden.
 - c) Die Glasflächen sind durch schmale, konstruktive Sprossen zu gliedern. Grösse der einzelnen Glasflächen bis max. 0,6 qm. Die einzelnen Scheiben sollen gleiches Format erhalten und ein stehendes Rechteck oder ein Quadrat bilden. Verspiegelte Glasflächen sind nicht zulässig.
 - d) Gaubenfenster sind dunkel zu streichen.
 - e) Vorhandene Fenstereinfassungen aus Naturstein oder Holz sowie Fenstereinteilungen (Sprossen) sind zu erhalten, bzw. wieder herzustellen.

(2) Schaufenster

- a) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie müssen Brüstungen oder Sockel erhalten, die mindestens 0,75 m hoch sind, gemessen von der Oberkante der anschließenden Fußgängerverkehrsfläche.
- b) Die Schaufensterzone muß aus der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und sich dieser Form, dem Maßstab, der Gliederung, dem Material und der Farbe unterordnen.
- c) Schaufenster müssen beidseitig durch Wandflächen eingefasst werden und durch Wandflächen gegliedert werden, eine Brüstungshöhe von ca. 75 cm ist einzuhalten. Die Breite der Schaufensteröffnungen in den Wandflächen darf 2,50 m nicht überschreiten. Die Glasflächen sind hinter der Fassadenlaibung anzubringen. Tiefe der Leibung ca. 20 cm.

e) An den Fenstern der Straßenfassaden sind Fensterläden anzubringen., wenn dadurch eine gute Gliederung der Fassade erreicht wird und sie sich harmonisch ins Straßenbild einfügen. Neuanfertigungen sind nur in Holz als volle Läden mit Einschubleisten oder als Jalousieläden zulässig.

f)e) Vorhandene Fensterläden sind zu erhalten. Neuanfertigungen sind nur in Holz, als volle Läden, mit Einschubleisten oder als Jalousieläden zulässig.

g) Aufgesetzte Rolläden oder Jalousien (Raffstore) an Fenstern, sind Nicht zulässig nur in Verbindung mit Unterputzkästen zulässig. Sichtbare Kästen, auch an Dachgauben, sind nicht zugelassen. An Baudenkmalern sind Rolläden nicht zulässig.

(2) Schaufenster

- a) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie müssen Brüstungen oder Sockel erhalten, die mindestens 0,75 0,50 m hoch sind, gemessen von der Oberkante der anschließenden Fußgängerverkehrsfläche.
- b) Die Schaufensterzone muß aus der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und sich dieser Form, dem Maßstab, der Gliederung, dem Material und der Farbe unterordnen.
- c) Schaufenster müssen durch Wandflächen beidseitig eingefasst werden und durch Wandflächen gegliedert werden eine Brüstungshöhe von ca. 75 cm ist einzuhalten. Die Breite der Schaufensteröffnungen in den Wandflächen darf 2,00 m nicht überschreiten. Die Wandflächen zwischen den Schaufenstern müssen mind. 25% der Fensterbreite betragen. Die Glasflächen sind hinter in der Fassadenlaibung anzubringen. Tiefe der Leibung ca. mind. 0,20 m. Verspiegelte Glasflächen sind nicht zulässig.

3) Türen und Tore

Türen und Tore sind in Holz auszuführen. Dabei soll die Formensprache und Gliederung der noch vorhandenen Tore und Türen in der Umgebung, als Leitfaden einer neuen handwerklichen Ausführung dienen.

§ 9

Zusätzliche Bauteile

- (1) Vordächer und Balkone dürfen an den Straßenfronten nicht neu errichtet werden.
- (2) Klimageräte, Lüftungs- und Abgasgitter dürfen in Fassaden nicht so eingebaut werden, daß sie vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind.
- (3) Glasbausteine, soweit diese vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, sind unzulässig. den Wandflächen darf 2,50 m nicht überschreiten.
- (4) Markisen sind auf die Breite der jeweiligen Einzelöffnungen zu beschränken. Feststehende Markisen und Markisen aus glänzend grellen oder sonst störend wirkenden Farben und / oder Materialien (z.B. Kunststoff) sind unzulässig.
- (5) Sonnenschutzabdeckungen sind in Größe, Form und Farbe der Hauptfassade anzupassen .

(3) Türen und Tore

Türen und Tore sind in Holz auszuführen. Dabei soll die Formensprache und Gliederung der noch vorhandenen, **historischen** Tore und Türen in der Umgebung, als Leitfaden **einer neuen handwerklichen Ausführung** dienen.

§ 9

Zusätzliche Bauteile

- (1) Vordächer und Balkone dürfen an den Straßenfronten nicht neu errichtet werden.
- (2) Klimageräte, Lüftungs- und Abgasgitter dürfen in Fassaden **nicht nur** so eingebaut werden, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum **nicht** sichtbar sind.
- (3) Glasbausteine, soweit diese vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, sind unzulässig.
- (4) Markisen sind **nur im Erdgeschoss bei Schaufenstern zulässig**. **Sie sind** auf die Breite der jeweiligen Einzelöffnungen zu beschränken. **Konstruktion u. Verblendungen sind in die Schaufensterleibung zu integrieren und der Hauptfassade farblich anzupassen. Korb- od. Tonnenformen sind unzulässig.**
- (5) Feststehende Markisen und Markisen aus glänzenden, grellen oder sonst störend wirkenden Farben **und /** oder Materialien **(z.B. Kunststoff)** sind unzulässig.
- (5) **Sonnenschutzabdeckungen sind in Größe, Form und Farbe der Hauptfassade anzupassen .**

§ 10

Nebengebäude, Garagen und Anbauten

- (1) Anbauten, Garagen und Nebengebäude müssen auf den Gebäudetyp, den Baukörper, die Dachform und die Fassade des Hauptgebäudes abgestimmt werden. Für Nebengebäude, Anbauten, etc. sind Holzverkleidungen zulässig. Die Brandschutzvorschriften sind einzuhalten.
- (2) Nebengebäude und Anbauten dürfen keine Flach- oder Pultdächer erhalten.

§ 11

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung im Erdgeschoß und auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite des Gebäudes zulässig. Ihre Anbringung und Gestaltung darf weder die Einheitlichkeit der Fassade beeinträchtigen, noch wesentliche Architekturteile überschneiden
- (2) Künstlerisch gestaltete Ausleger sind zulässig.
Als Ausleger sind nur handwerklich gestaltete Konstruktionen und Schilder zulässig.
- (3) Werbung an Gebäuden darf aus aufgemalten Einzelbuchstaben mit maximal 0,40 m Höhe oder hinterleuchteten, oder aber aus angestrahlten Einzelbuchstaben mit max. 0,40 m Höhe bestehen.

§ 10

Nebengebäude, Garagen und Anbauten

- (1) Anbauten, Garagen und Nebengebäude müssen auf den Gebäudetyp, den Baukörper, die Dachform und die Fassade des Hauptgebäudes abgestimmt werden. Für Nebengebäude, Anbauten, etc. sind Holzverkleidungen zulässig. **Glasanbauten sind nicht zulässig.** Die Brandschutzvorschriften sind einzuhalten.
- (2) Nebengebäude und Anbauten dürfen keine Flach**dächer** oder **Pultdächer** erhalten.

§ 11

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung im Erdgeschoß und auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite des Gebäudes zulässig. Ihre Anbringung und Gestaltung darf weder die Einheitlichkeit der Fassade beeinträchtigen, noch wesentliche Architekturteile überschneiden
- (2) Künstlerisch gestaltete Ausleger sind zulässig.
Als Ausleger sind nur handwerklich gestaltete Konstruktionen und Schilder zulässig.
- (3) Werbung an Gebäuden darf aus aufgemalten Einzelbuchstaben mit maximal 0,40 m Höhe oder hinterleuchteten, oder aber aus angestrahlten Einzelbuchstaben mit max. 0,40 m Höhe bestehen.

§ 12

Antennen- und Satellitenempfangsanlagen

- (1) Auf einem Grundstück darf nur eine Einzel-, bzw. eine Gemeinschaftsantenne errichtet werden.
- (2) Auf einem Gebäude darf nur eine Satellitenempfangsanlage/Mobilfunkanlage errichtet werden. Sie ist nur unterhalb der Firstlinie des Gebäudes auf der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Seite möglich und muß dem Farbton des Daches, bzw. der Fassade angeglichen werden.

§ 13

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich gestalterisch dem Gebäude unterordnen und im Ortsbild nicht als Fremdkörper in Erscheinung treten.

§ 12

Antennen- und Satellitenempfangsanlagen

- (1) Auf einem Grundstück darf nur eine Einzel-, bzw. eine Gemeinschaftsantenne errichtet werden.
- (2) Auf einem Gebäude darf nur eine Satellitenempfangsanlage/Mobilfunkanlage errichtet werden. Sie ist nur unterhalb der Firstlinie des Gebäudes auf der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Seite möglich und muß dem Farbton des Daches, bzw. der Fassade angeglichen werden.

§ 13

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind ausnahmsweise **als in die Dachfläche integrierte Anlagen** zulässig, wenn sie sich gestalterisch dem Gebäude unterordnen. **und im Ortsbild nicht als Fremdkörper in Erscheinung treten.**

§ 14

Beratung

- (1) Vor jeder Vornahme baulicher oder gestalterischer Veränderungen, insbesondere der Veränderung der Fassadengestalt, der Werkstoffe und Bestandteile von Fassadenelementen (auch wenn diese Werbezwecken dienen) und der Farbgebung von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie vor der Anbringung von Werbeanlagen, Automaten und Satellitenempfangsanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung, sollte sich der Bauherr durch das Bauamt der Stadt Kenzingen, oder durch die Bauordnungsbehörde des Landratsamtes Emmendingen, gleichzeitig die Untere Denkmalschutzbehörde, beraten lassen. Diese Empfehlung entfällt, wenn es sich um Maßnahmen handelt, bei denen eine Auswirkung auf das Äußere Erscheinungsbild des betreffenden Bauwerks, seine architektonische Umgebung sowie das Straßen- und Ortsbild ausgeschlossen ist. Die Beratung ist gebührenfrei. Die Beratung entbindet nicht von gesetzlichen Genehmigungsverfahren.
- (2) Die Stadt Kenzingen kann bei Errichtung, Anbau, Umbau und Renovierung von baulichen Anlagen sowie Anbindung von Werbeanlagen, Automaten, Masten, Antennen, Parabolantennen, Solaranlagen und Dachflächenfenstern im Geltungsbereich dieser Satzung, besondere Nachweise und Planunterlagen verlangen, wie z.B.:
 - Darstellung der Nachbargebäude
 - Darstellung von Details
 - Farbskizzen, bzw. Farbproben, auch an Gebäuden

§ 14

Beratung

- (1) Vor jeder Vornahme baulicher oder gestalterischer Veränderungen, insbesondere der Veränderung der Fassadengestalt, der Werkstoffe und Bestandteile von Fassadenelementen (auch wenn diese Werbezwecken dienen) und der Farbgebung von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie vor der Anbringung von Werbeanlagen, Automaten und Satellitenempfangsanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung, sollte sich der Bauherr durch das Bauamt der Stadt Kenzingen , oder durch die Bauordnungsbehörde des Landratsamtes Emmendingen, gleichzeitig die Untere Denkmalschutzbehörde, beraten lassen. Diese Empfehlung entfällt, wenn es sich um Maßnahmen handelt, bei denen eine Auswirkung auf das Äußere Erscheinungsbild des betreffenden Bauwerks, seine architektonische Umgebung sowie das Straßen- und Ortsbild ausgeschlossen ist. Die Beratung ist gebührenfrei. Die Beratung entbindet nicht von gesetzlichen Genehmigungsverfahren.
- (2) Die Stadt Kenzingen kann bei Errichtung, Anbau, Umbau und Renovierung von baulichen Anlagen sowie Anbindung von Werbeanlagen, Automaten, Masten, Antennen, Parabolantennen, Solaranlagen und Dachflächenfenstern im Geltungsbereich dieser Satzung, besondere Nachweise und Planunterlagen verlangen, wie z.B.:
 - Darstellung der Nachbargebäude
 - Darstellung von Details
 - Farbskizzen, bzw. Farbproben, auch an Gebäuden

§ 15

Unterhaltungspflicht

Bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, daß weder sie selbst, noch das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstaltet wird.

§ 16

Ausnahmen und Befreiungen

Es gilt § 56, Abs.4 Nr. 6 der LBO.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die § 3 bis § 13 sind Ordnungswidrigkeiten, im Sinne von § 75 LBO, die mit einer Geldbuße bis zur EUR 50.000 geahndet werden können.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft. Die Satzung vom 21. Juni 1990 wird damit aufgehoben.

Kenzingen, den

Aufgestellt:

Matthias Guderjan
Bürgermeister

Claus Muschke
Stadtbaumeister

§ 15

Unterhaltungspflicht

Bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, daß weder sie selbst, noch das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstaltet wird.

§ 16

Ausnahmen und Befreiungen

Es gilt § 56, Abs.4 Nr. 6 der LBO.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die § 3 bis § 13 sind Ordnungswidrigkeiten, im Sinne von § 75 LBO, die mit einer Geldbuße bis zur EUR 50.000 geahndet werden können.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft. Die Satzung vom 21. Juni 1990 wird damit aufgehoben.

Kenzingen, den

Aufgestellt:

Matthias Guderjan
Bürgermeister

Claus Muschke
Stadtbaumeister

Noch zu definierende Themenbereiche:

- Einfriedungen wie Mauern, Zäune, Hecken u.dgl.
 - Andere Materialien bei Fassaden, z.B. Natursteinsockel, Treppen usw. vorzugsweise aus Sandstein
 - Umgang mit vorhandenen Sichtfachwerken
 - Beläge und Pflaster in privaten u. öffentlichen Bereichen
 - Erhaltung wertvoller charakteristischer Stadtelemente, wie Kleindenkmäler, Stadtmauer, Stadtgraben, Uferbereiche und Grünzonen,
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung von städtebaulichen Räumen und Raumkanten
-
- Inhaltsübersicht
 - Hinweis auf die Liste der Denkmäler